



12.10.2017

Durchführung der Gefahrstoffverordnung

Dokumentation der Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umsetzung der Gefahrstoffverordnung, verlangt eine verbindliche Dokumentation der Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen. Neben der Gefährdungsbeurteilung gibt es auch das Instrument Expositionsverzeichnis. Die Zielsetzung des Expositionsverzeichnisses ist, dass ein Nachweis über die Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen geführt wird. Dieses Expositionsverzeichnis muss wie die Gefährdungsbeurteilung fachkundig erstellt werden.

Expositionsverzeichnis gemäß § 14 GefStoffV für die Universität Hohenheim

Bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B (TRGS 410) muss gemäß § 14 Absatz 3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ein sog. „Expositionsverzeichnis“ erstellt und fortgeführt werden. Das Expositionsverzeichnis ergibt sich aus den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV, wenn die Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV zu dem Ergebnis kommt, dass eine Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit der Beschäftigten durch Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen zu

befürchten ist.

Kriterien für die Aufnahme in das Expositionsverzeichnis

Eine Aufnahme **in das Expositionsverzeichnis** ist erforderlich, wenn bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen gearbeitet wird und die Gefährdungsbeurteilung zum Ergebnis kommt, dass eine Gefährdung der Beschäftigten durch inhalative, orale oder dermale Aufnahme besteht. Gemäß TRGS 410 sind neben den Beschäftigten, die ohnehin mit diesen Gefahrstoffen arbeiten, auch diejenigen Personen ins Expositionsverzeichnis aufzunehmen, die wiederholt folgende Tätigkeiten in den Bereichen mit o.g. Gefahrstoffpotenzialen ausüben.

Diese Tätigkeiten sind:

1. Reparatur und Instandsetzungsarbeiten,
2. Wartungsarbeiten,
3. Reinigungsarbeiten,
4. Probenahme bei nicht geschlossenen Systemen,
5. Abrissarbeiten,
6. Arbeiten in kontaminierten Bereichen.

Kriterien für die Nichtaufnahmen in das Expositionsverzeichnis

1. Bei Tätigkeiten, die gemäß Verfahren und stoffspezifischen Kriterien (VSK) gemäß TRGS 420 durchgeführt werden.
2. Bei Tätigkeiten, bei denen Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) oder die Akzeptanzkonzentration eingehalten werden.
3. Wenn Arbeiten in geschlossenen Systemen und technisch dichten Anlagen gemäß TRGS 500 (s. Anlage 2, Nr. 6.2) durchgeführt werden.
4. Wenn Labortätigkeiten mit laborüblichen Mengen unter Einhaltung der Anforderungen der TRGS 526 ausgeübt werden und im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung auf Grund der geringen Menge, der kurzen Expositionsdauer und der physikalisch chemischen Eigenschaften der Stoffe (wie z.B. Dampfdruck, Staubungsverhalten, Viskosität) nur eine geringe Gefährdung besteht.
5. Bei geringen Gefährdungen, wenn zum Beispiel der Arbeitsplatzgrenzwert oder die Akzeptanzkonzentration eingehalten werden oder bei bestimmten Labortätigkeiten, müssen die Beschäftigten nicht in das Expositionsverzeichnis aufgenommen werden

Geringe Gefährdung

Eine Definition für geringe Gefährdung durch krebserzeugende, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Gefahrstoffe gibt es nicht. Von einer geringen Gefährdung könnte man sprechen, wenn aufgrund der Arbeitsbedingungen, einer nur geringen verwendeten Stoffmenge und einer nach Höhe und Dauer niedrig zu bewertenden Exposition eine Gesundheitsgefährdung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Zudem dürfen keine technischen oder persönlichen Schutzmaßnahmen notwendig sein und der Grenzwert muss eingehalten werden. Eine geringe Gefährdung z.B. durch Hautkontakt liegt bei kurzzeitigem und kleinflächigem Hautkontakt mit verschmutzter Arbeitskleidung, Arbeitsmitteln oder Arbeitsflächen vor, aber nicht direkt mit dem Stoff selbst.

Formale Vorgaben für das Expositionsverzeichnis

Das Expositionsverzeichnis muss folgende Mindestangaben enthalten:

1. Institut/Fachgebietsbezeichnung:
2. Persönliche Daten des Arbeitnehmers: Name Vorname, Geburtsdatum
3. Angabe der Gefahrstoffe der Kategorien 1A und 1B, mit denen gearbeitet wird bzw. denen Personen durch andere Tätigkeiten in diesen Bereichen ausgesetzt sind.
4. Dauer, Höhe und Häufigkeit der Exposition laut Gefährdungsbeurteilung

Wichtige Hinweise:

- Die Universität als Arbeitgeber muss das Verzeichnis mit allen Aktualisierungen 40 Jahre nach Ende der Exposition für einzelne Beschäftigte aufbewahren. Diese Aufbewahrung geschieht bei der Arbeitssicherheit 028. Dieses Verzeichnis wird fachkundig durch die Arbeitssicherheit erstellt, aktualisiert und fortgeführt werden. Hierfür ist die Arbeitssicherheit auf die Informationen (Chemikalienliste, Arbeitsverfahren) von den Einrichtungen angewiesen.
- Das Verzeichnis muss dem/der zuständigen Betriebsarzt/ärztin, den verantwortlichen Personen im Betrieb, den zuständigen Behörden bzw. Unfallversicherungsträgern auf Verlangen zugänglich gemacht werden.
- Ein Auszug aus dem Expositionsverzeichnis kann bei der Arbeitssicherheit 028 angefordert werden.

Exposition unfallbedingt oder durch Havarie

Außerdem ist auch erforderlich, die Beschäftigten, die unbeabsichtigt (z.B. unfallbedingt oder durch Havarie) einer Exposition mit den krebserzeugenden, keimzellmutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B ausgesetzt waren, in das Verzeichnis aufzunehmen.

Fremdfirmen

Auf Basis der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen muss eine Gefährdungsbeurteilung durch die Fremdfirma selbst durchgeführt werden und ggf. ist auch ein Expositionsverzeichnis gemäß § 14 Absatz 3 GefStoffV zu führen.

Informationen

Weitere Informationen können Sie über das Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer Stoffe in der TRGS 905 nachlesen.

Gez.

J. Hosseinzadeh

Arbeitssicherheit -028-

Bearbeitet von J. Hosseinzadeh

Javanshir Hosseinzadeh

T +49 711 459 22975

E j.hosseinzadeh@uni-hohenheim.de

UNIVERSITÄT HOHENHEIM



Expositionsverzeichnis gemäß § 14 GefStoffV für die Universität Hohenheim

Institut/Fachgebiet	Persönliche Daten des Beschäftigten	Gefahrstoffe als K: 1A oder 1B Mut: 1A oder 1B	Zeitraum und Art der Tätigkeit	Dauer, Höhe und Häufigkeit der Exposition (Messung oder Schätzung)